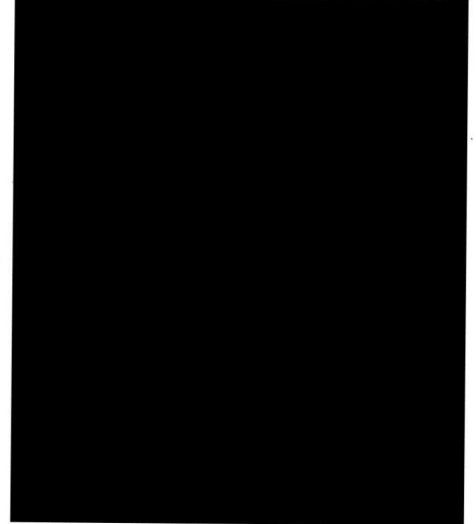
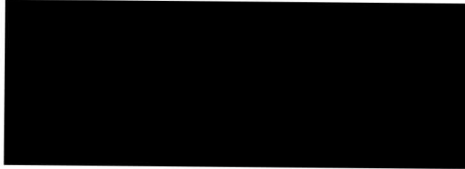




Polizei Berlin • Königstr. 5 • 14163 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Dir E/V St 323 – 00264 - 332/22



Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG zur Beschwerde Dir E/V St 323-01941-332/22
Anhörung und Kosteninformation

Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Neupert,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihres o. g. Schreibens. Mit diesem stellen Sie einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in die Beschwerdeakte des Beschwerdeverfahrens Dir E/V St 323-01941-332/22.

1. Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Beschwerdeakte Dir E/V St 323-01941-332/22 liegt hier vor, sodass Ihnen vorbehaltlich weiterer Prüfungen voraussichtlich Akteneinsicht gewährt werden kann.

2. Zu den entstehenden Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu den mit Ihrem Antrag verbundenen Kosten. Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Verkehrsverbindungen:
S 1 (Zehlendorf)
Autobus 101, 112, 115, 118, 148
183, 211, 217, 318, 623

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin
IBAN: DE12 1001 0010 0000 1371 06
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut
Postbank Berlin



Es handelt sich bei der beantragten Akteneinsicht voraussichtlich um eine einfache Akteneinsicht, bei der gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) und der Tarifstelle 1004 b.) Nr. 1 der Anlage zur VGebO eine Gebühr von 5,00 bis 100,00 Euro festzusetzen sein wird. Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, ist die Gebühr auch nach der Bedeutung des Gegenstands, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Verwaltungsaufwand) sowie dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt. Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken.

Für die vorbereitenden Arbeiten zu Durchführung der Akteneinsicht wird voraussichtlich eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, einen Zeitaufwand von etwa 15 Arbeitsminuten aufwenden. Dies würde im Einzelfall die rechtliche Prüfung des Antrages, die Identifizierung der begehrten Information, die Klärung der Anspruchsvoraussetzungen und die Ermittlung von Versagungsgründen, ggf. die Beteiligung Dritter und anderer Behörden, ggf. das Abtrennen oder Schwärzen von Teilen eines zur Einsichtnahme begehrten Dokuments und die Übermittlung der Information beinhalten. Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 19.05.2021 beträgt der Durchschnittswert für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt 73,45 EUR pro Arbeitsstunde.

Es entstehen daher voraussichtlich Kosten in Höhe von etwa 20,00 EUR.

Sollten Sie darüber hinaus Kopien der Akte wünschen, betragen die Kosten gemäß Tarifstelle 1004 d) der Anlage zur VGebO für die Anfertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit Akteneinsicht, je Fotokopie 0,15 EUR.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Vorabinformation bzw. eine Anhörung und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid handelt.

Zu den o.g. Ausführungen gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.01.2023. Sollten Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen wollen, bitte ich um eine entsprechende Benachrichtigung. Eine Stellungnahme kann auch an das o.g. E-Mail-Postfach erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

